



TOP 03

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode zum 1. August 2021

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 2. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

wahrscheinlich haben Sie ein Déjà-vu, wenn Sie den Antrag Nr. 26/21 gelesen haben. Und Ihr Gefühl täuscht Sie nicht, in der Sommersynode 2020 haben wir über Teile des nun wieder fast identisch zur Abstimmung stehenden Textvorschlag schon einmal abgestimmt.

Damals war eine Änderung der Geschäftsordnung mit mehreren Punkten vorgesehen, vielleicht erinnern Sie sich, es handelte sich unter anderem um eine bessere Verankerung der Gesprächskreise in der Geschäftsordnung, die Einführung echter Enthaltungen und eben auch die Einführung hybrider bzw. audiovisueller Sitzungen. Diese beabsichtigte große Änderung der Geschäftsordnung fand nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Der Geschäftsführende Ausschuss hat über den Antrag Nr. 55/20 die befristeten Regelungen für audiovisuelle Sitzungen der Geschäftsausschüsse verlängert, da die Corona-Pandemie Präsenzsitzungen noch nicht zugelassen hätte. Diese Regelungen treten am 1. August 2021 außer Kraft. Mit dem Antrag Nr. 55/20 wurde der Rechtsausschuss beauftragt, ich zitiere: „... , Kriterien für audiovisuelle Sitzungen zu erarbeiten.“

Diesem sind wir nachgekommen und haben in den Sitzungen im Oktober 2020, Dezember 2020 und April 2021 die Thematik nochmals besprochen. Der Rechtsausschuss war sich einig, dass eine dauerhafte Verankerung hybrider oder rein audiovisueller Sitzungen als sinnvoll erscheint. Gründe sind, die Erfahrungen, die während der Pandemie gemacht wurden, dass die audiovisuelle Zuschaltung die Geschäftsausschüsse in ihrer Arbeit positiv unterstützen kann. Die Ausschüsse tagen mehrmals im Jahr und für die Synodalen, die längere Anfahrtswege haben, ist die teilweise audiovisuelle Teilnahme eine deutliche Entlastung. Ich sagte teilweise, da der Ausschuss sich auch einig war, dass eine persönliche Teilnahme auch bei den Sitzungen der Geschäftsausschüsse zu bevorzugen ist. Der Wortlaut des Entwurfs sieht hier eine Abstufung vor, grundsätzlich mit persönlicher Anwesenheit, heißt es.

In der Diskussion sind auch kritische Aspekte behandelt worden, so die Gefahr, dass das Mitglied des Ausschusses nur an den Abstimmungen teilnimmt. Hier kann ich nur an die synodalen Pflichten und Etikette hinweisen, die solch ein Verhalten ausschließen.

In welcher Form die Sitzung der Geschäftsausschüsse stattfindet, liegt im Ermessen des Vorsitzenden und nicht des einzelnen Synodalen. Falls eine audiovisuelle oder hybride Sitzung vom Vorsitzenden vorgesehen sein sollte, so hat das Mitglied des Ausschusses schon aus organisatorischen Gründen den Vorsitzenden über eine audiovisuelle Teilnahme zu informieren.

Hiermit bringe ich den Antrag Nr. 26/21: Änderung der Geschäftsordnung zum 1. August 2021 ein:

**Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen
Landessynode
vom ...**

Die Landessynode fasst gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode – soweit nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz geboten, im Einverständnis mit dem Landesbischof – folgenden Beschluss:

**Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. Juli 2020 (Abl. 69 S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt (§ 6 behandelt den Ältestenrat):
„Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann er unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen. § 28 Absatz 6 gilt entsprechend.“
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden.“
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
(6) „Die Sitzungen finden grundsätzlich mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder können durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. In einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder dürfen keine geheime Wahlen und keine geheimen Abstimmungen durchgeführt werden. Über die Teilnahme an einer Sitzung ohne eigene persönliche Anwesenheit ist der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

In der Ausschusssitzung am 23. April 2021 konnte über den Entwurf abgestimmt werden. Der Rechtsausschuss hat dem Entwurf einstimmig zugestimmt.

Eine Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten dem Antrag Nr. 26/21 ebenso ihre Zustimmung zu geben.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller